

## **Gesetz, die peinliche Prozess-Ordnung enthaltend.**

Vom 17ten August 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.  
Allen Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Die Stände haben am 17ten de laufenden Monats August, in Gemäßheit des ihnen im Namen des Königs gemachten Antrages, und nach Anhörung der Redner des Staatsrathes, und der ständischen Commissionen der Stände da nachstehende Decret erlassen.

### **Decret Peinliche Prozess-Ordnung.**

#### **Zweiter Titel.**

#### **Von der Einrichtung des Gerichtes der Geschwornen.**

Art. 28. Von dem Zeitpunkte der Bekanntmachung dieses Gesetzes an soll in peinlichen Sachen die durch den 46sten Artikel der Verfassungs-Urkunde vom 15ten November 1807 verordnete Entscheidung durch Geschworene stattfinden.

Art. 29. Sobald das gegenwärtige Gesetz bekannt gemacht seyn wird, haben die Präfekten an den Minister der Justiz und des Innern eine Liste der Geschworenen einzusenden. Diese soll aus Staatsbürgern bestehen, die sich in ihren Departements aufhalten, das dreißigste Jahr zurückgelegt haben, und in Rücksicht ihre4s Amtes, ihrer Einsichten oder ihrer Wohlhabenheit zu den angesehensten gehören.

Doch können darunter nicht begriffen werden: die Minister, Staatsräthe, Präfekten, Unterpräfekten, Polizei-Commissare, Richter, General-Procuratoren, die königlichen Procuratoren, deren Substituten, und die Prediger, indem deren Amtsgeschäfte mit den Verrichtungen der Geschworenen unverträglich sind.

Art. 30. Die Verzeichnisse müssen wenigstens dreihundert Personen für jedes Departement enthalten; doch können sie, wenn es die Orts-Verhältnisse gestatten, eine noch größere Anzahl in sich begreifen.

Art. 31. Diejenigen Personen, welche die Präfekten in diese Listen nicht mit aufgenommen haben, und die dennoch das ehrenvolle Amt der Geschworenen zu bekleiden wünschen, können auf e in bei dem Präfekten deshalb übergebenen Gesuch darunter aufgenommen werden, wenn sie anders in Rücksicht ihrer persönlichen Eigenschaften dieser Aufnahme würdig sind, und die Letztere auf dem Bericht des Präfekten von dem Minister der Justiz und des Innern genehmigt worden ist.

Art. 32. Am ersten Tage eines jeden Monats ziehen die Präsidenten der peinlichen Gerichtshöfe, in öffentlicher Sitzung, durch das Loos **sechsendreißig** von dem auf dem Verzeichnisse der Geschworenen ihres Departement befindlichen Namen, und bilden hieraus ein neues Verzeichnis, welches dem General-Procurator und jedem Angeklagten, über den in der Sitzung erkannt werden soll, vorgelegt wird.

Diese Vorlegung muss zwei Tage vor dem zur Verfestigung der letzten Liste (Art. 34) bestimmten Tage geschehen, und ist mit Allem, was darauf gefolgt ist, nichtig, wenn sie später vorgenommen wurde.

Art. 33. Der General-Procurator und der Angeklagte können jeder **neun** Personen verwerfen, ohne die Gründe davon anzugeben. Sind in dem nämlichen Prozesse mehrere Angeklagte, so können sie entweder wegen jener Verwerfung sich vereinigen, oder einzeln davon Gebrauch machen. In beiden Fällen darf die einem einzigen Angeklagten nachgelassen Anzahl der zu verwerfenden Personen nicht überschritten werden.

Wenn die Angeklagten wegen der Verwerfung nicht übereinkommen, so soll das Loos die Ordnung, in welcher sie die Verwerfung vornehmen, bestimmen. In diesem Falle werden die von einem der Angeklagten in der bestimmten Ordnung verworfenen Geschworenen als von allen verworfen betrachtet, bis die bestimmte Zahl der zu verwerfenden ausgefüllt ist. Die Angeklagten können auch verabreden, nur einen Theil der zu verwerfenden Geschworenen gemeinschaftlich zu benennen, wo alsdann in Ansehung der übrigen die durch das Loos zu bestimmende Ordnung befolgt wird.

Wenn **achtzehn** Personen verworfen sind, so wird eine weitere Verwerfung nicht anders zugelassen, als unter Anführung der Gründe, worüber der peinliche Gerichtshof binnen vier und zwanzig Stunden zu erkennen hat.

Sollte durch diese mit Gründen unterstützte Verwerfung die Zahl der Geschwornen bis unter zwölf vermindert worden seyn, so hat der Präsident durch eine neue Ziehung des Looses die Anzahl von zwölf zu ergänzen

Art. 34. Sogleich nach Ablauf der für die Verwerfung zugestandenen Frist, verfertigt der Präsident für jeden Prozess aus den sechs und dreißig Geschwornen, welche durch das Loos gewählt und nicht verworfen sind, eine Liste von **zwölfen**, und benachrichtigt einen jeden derselben, dass sie sich am ...ten .... in der Stadt, wo der peinliche Gerichtshof seinen Sitz hat, einfinden müsse.

Diese Bekanntmachung muss **sechs** Tage vor demjenigen, an welchem die Geschwornen erscheinen sollen, geschehen. Sie ist, wenn sie nicht an den Geschwornen persönlich gelangen kann, an seinem Wohnsitze, sowie an dem des Maire oder Adjuncten des Ortes, welcher jenen davon benachrichtigen muss, zu bewirken.

Art. 35. Die Geschwornen, welche eine gesetzliche Entschuldigung wegen des Zurückbleibens für sich haben, sind verbunden, dies unter die an sie geschehene Bekanntmachung zu bemerken.

Art. 36. Nur Abwesenheit außerhalb des Departement, oder Krankheit, die durch ein ärztliches, von dem Unterpräfekten in dem Hauptorte des Districtes, oder von dem Maire in den übrigen Städten, eingesehenes und bescheinigtes, Zeugnis dargethan wird, gelten als gesetzliche Entschuldigungs-Gründe.

Doch sind, wenn sie es verlangen, ebenfalls gültig entschuldigt, die siebenzigjährigen Personen, und diejenigen, welche in demselben Jahre schon einmal das Geschäft der Geschwornen verrichtet haben, wie auch die Einnehmer öffentlicher Gelder, wenn sie berufen werden sollten, das Geschäft der Geschwornen außerhalb ihres Wohnortes zu besorgen.

Art. 37. Die Präsidenten ersetzen die gesetzlich Entschuldigten ebenfalls durch das Loos.

Art. 38. Da das Geschäft der Geschwornen auf einer Pflicht gegen den Staat beruht, so sollen diejenigen, welche ohne gesetzliche Entschuldigung ausbleiben, das erste Mal zu einer Geldstrafe von **fünfzig** Franken verurtheilt werden, und ohne weitere Bestimmung schuldig seyn, bei der Sitzung des nächsten Monats sich einzufinden.

Erscheinen sie auch in dieser nicht, so werden sie mit einer Geldbusse von **zweihundert** Franken belegt, und sind verbunden, ohne weitere Bestimmung der dritten Sitzung beizuwohnen.

Bleiben sie auch bei dieser aus, so wird ihnen eine Geldstrafe von **vierhundert** Franken auferlegt.

Im Falle des weiteren Ungehorsams verurtheilt sie der peinliche Gerichtshof zu einer **acht- bis zwanzigtägigen Gefängnisstrafe**, und dieses Erkenntnis wird auf ihre Kosten gedruckt und im ganzen Umfange des Departements öffentlich angeschlagen.

Art. 39. Von diesen Strafen sind alle diejenigen befreit, welche beweisen, dass es ihnen unmöglich war, an dem bestimmten Tage sich einzufinden.

Der peinliche Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit ihrer Entschuldigungsgründe.

Art. 40. Die Zahl von zwölf Geschwornen wird wesentlich erfordert, um das Geschworenengericht zu bilden.

**Art. 41. Die Staatsbürger können sogar durch körperliche Zwangsmittel angehalten werden, sich an dem bestimmten Tage in der Versammlung einzufinden.**

Art. 42. Wenn von den zwölf zusammen berufenen Geschwornen einige an dem bestimmten Tage nicht erscheinen, so ergänzt der Präsident jene Anzahl, auf die Art, dass er die Fehlenden unter den auf dem Verzeichnisse der Geschwornen stehenden Bürger des Ortes, wo der peinliche Gerichtshof seinen Sitz hat, durch das Loos auswählt.

Art. 43. Die Geschwornen, welche in den, im 33, 37 und 42sten Artikel angeführten, Fällen berufen worden sind, um die Fehlenden zu ersetzen, können nur mit Anführung von Gründen verworfen werden, worüber sodann binnen vier und zwanzig Stunden ein Erkenntnis erfolgen muss.